



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

1. - 19. November 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Die Woche vom 1. bis zum 5. November 2021 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Indessen ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 9. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-91/20 Bundesrepublik Deutschland (Wahrung des Familienverbands)

Familienflüchtlingsschutz bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit in der Familie

Die in Deutschland geborene minderjährige Tochter eines tunesisch-syrischen Paares beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Da sie wie ihre Mutter jedenfalls die tunesische Staatsangehörigkeit besitzt und ihr in Tunesien keine Verfolgung droht, hat sie keinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling aus eigenem Recht.

Sie erfüllt zwar die Voraussetzungen nach deutschem Recht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus abgeleitetem Recht (sog.

Familienflüchtlingsschutz), weil ihr syrischer Vater anerkannter Flüchtling ist. Dennoch wurde ihr dies mit der Begründung verwehrt, dass es nicht mit Unionsrecht vereinbar sei, ihr diesen Flüchtlingsschutz zu gewähren, weil sie den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit (Tunesien) in Anspruch nehmen könne. Nach dem Unionsrecht sei der Flüchtlingsschutz nämlich subsidiär.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob das Unionsrecht der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz in einer solchen Situation tatsächlich entgegensteht (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 95/2019](#) des BVerwG).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2021 die Ansicht vertreten, dass von den im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz nicht abgewichen werden dürfe. Eine Erstreckung von internationalem Schutz auf das minderjährige Kind ohne individuelle Prüfung komme daher nicht in Betracht. Das System biete jedoch hinreichende Möglichkeiten, um das Familienleben eines anerkannten Flüchtlings und das Wohl seines Kindes zu berücksichtigen, wie etwa das Recht auf Familienzusammenführung.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Dienstag, 9. November 2021

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-479/21 PPU Governor of Cloverhill Prison u.a.

Sind Europäische Haftbefehle aus dem Vereinigten Königreich für Irland noch bindend?

In Irland wurden aufgrund zweier im Vereinigten Königreich ausgestellter Europäischer Haftbefehle zwei Personen in Haft genommen, um sie zwecks Verbüßung einer Freiheitsstrafe bzw. wegen Strafverfolgung an das Vereinigte Königreich zu übergeben.

Die beiden Betroffenen machen geltend, dass sie zu Unrecht in Haft genommen worden seien, denn nach dem Brexit sei das System des Europäischen Haftbefehls, was Irland angehe, in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar.

Der irische Supreme Court hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht.

Der Supreme Court weist darauf hin, dass Irland im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – wozu das System des Europäischen Haftbefehls gehöre – seine Hoheitsbefugnisse mit der Maßgabe behalten habe, dass Irland zu einem Opt-in bei Maßnahmen berechtigt sei, die von der EU in diesem Bereich beschlossen würden.

Das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthielten zwar einige Maßnahmen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, seien aber ausschließlich auf die Rechtsgrundlage für den Austritt eines Mitgliedstaats bzw. für den Abschluss von Assoziierungsabkommen gestützt worden. Ein Opt-in Irlands sei deswegen weder als erforderlich noch als zulässig angesehen worden.

Vor diesem Hintergrund – insbesondere angesichts des Fehlens eines von Irland erklärten Opt-ins – möchte der irische Supreme Court vom Gerichtshof wissen, ob die Vorschriften des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens, die für den Übergangszeitraum bzw. die Zeit danach eine Fortgeltung der Regelung über den Europäischen Haftbefehl vorsehen, auch für Irland bindend sind.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Dienstag, 9. November 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große

Kammer) in der Rechtsache C-121/21 Tschechische Republik / Polen

Braunkohletagebau Turów

Die Tschechische Republik hat vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen erhoben, weil der für Klimapolitik zuständige polnische Minister mit Entscheidung vom 20. März 2020 den Braunkohleabbau im polnischen Bergwerk Turów um sechs Jahre bis 2026 verlängert habe, ohne dass zuvor, wie vom Unionsrecht verlangt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei.

Die Tschechische Republik hat außerdem vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Polen solle im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben werden, die Bergbauarbeiten im Bergwerk Turów unverzüglich einzustellen. Sie machte insoweit u.a. geltend, dass die Fortsetzung des Abbaus bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs in der Hauptsache eine erhebliche Absenkung des Grundwasserspiegels auf tschechischer Seite zur Folge hätte, wodurch die Trinkwasserversorgung von etwa 10 000 Personen in der Tschechischen Republik gefährdet wäre und es zu Bodensenkungen käme, die Gebäudeschäden zur Folge haben könnten.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs dem Antrag der Tschechischen Republik auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben und Polen angewiesen, die Tätigkeiten des Braunkohleabbaus im Bergwerk Turów unverzüglich und bis zur Verkündung des abschließenden Urteils einzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/21](#)).

Auf weiteren Antrag der Tschechischen Republik hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit Beschluss vom 20. September 2021 festgestellt, dass Polen den Beschluss vom 21. Mai 2021 nicht beachtet habe, und daher ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro gegen Polen verhängt (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/21](#)).

Heute findet vor der Großen Kammer des Gerichtshofs die mündliche Verhandlung in der Hauptsache statt, d.h. über die Vertragsverletzungsklage selbst.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. November 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-612/17 Google und Alphabet / Kommission (Google Shopping)

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung
des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis: Beim Gericht sind noch zwei weitere Klagen von Google gegen Bußgeldbescheide der Kommission anhängig:

Zum einen die Klage [T-604/18](#) gegen den Beschluss der Kommission vom 18. Juli 2018 „Google Android“, mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro verhängt hat wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)); die mündliche Verhandlung fand vom 27. September bis 1. Oktober 2021 statt.

Zum anderen die Klage [T-334/19](#) gegen den Beschluss der Kommission vom 20. März 2019 „Google Search (AdSense)“, mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro verhängt hat wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe dazu Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)); hier fand noch keine mündliche Verhandlung statt.

Mittwoch, 10. November 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-353/20 AC Milan / EUIPO

Markenstreit um Bildmarke AC Milan

2017 beantragte die Associazione Calcio Milan SpA beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) die internationale Registrierung – mit Benennung der EU – folgender Bildmarke für Papier- und Schreibwaren:



AC MILAN

Die InterES Handels- und Dienstleistungs Gesellschaft mbH & Co. KG aus Nürnberg legte dagegen Widerspruch ein, weil die angemeldete Bildmarke mit ihren älteren deutschen Wortmarken „Milan“ verwechselt werden könne, die für Papier- und Büroartikel eingetragen seien.

Das EUIPO bejahte das Bestehen von Verwechslungsgefahr und lehnte die Eintragung der angemeldeten Bildmarke daher ab (siehe Entscheidung vom 14. Februar 2020 [R0161/2019-2](#)). Gegen diese Ablehnung hat AC Milan Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 10. November 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-495/19 Rumänien / Kommission

Europäische Bürgerinitiative zur Förderung regionaler Kulturen

Mit Beschluss vom 30. April 2019 ([2019/721](#)) registrierte die EU-Kommission die vorgeschlagene Europäische Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“. Diese Bürgerinitiative möchte erreichen, dass die Kohäsionspolitik der EU Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten besondere Aufmerksamkeit widmet. U.a. sollen diese Regionen auf verschiedene EU-Fonds zugreifen können.

Rumänien hat beim Gericht der EU beantragt, den Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären. Zum einen fehle es an einer Rechtsgrundlage, auf die die Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union stützen könne, wie die Organisationen der Bürgerinitiative ihn beehrten. Zum anderen sei der Beschluss unzureichend begründet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-214/20 Dublin City Council

Bereitschaftsdienst bei der Feuerwehr

Ein bei der Stadt Dublin angestellter Reserve-Feuerwehrmann macht vor dem irischen Arbeitsgericht geltend, dass seine auf Abruf verbrachte Zeit (24/7, außer während des Urlaubs und anderer abgesprochener Zeiten) als Arbeitszeit anzusehen sei. Bisläng erhält er als Entschädigung für seine Rufbereitschaft eine Grundvergütung in Höhe von etwa 10 000 Euro pro Jahr. Außerdem bekommt er ein Entgelt pro Einsatz, für den er pflichtgemäß innerhalb von spätestens 10 Minuten auf der Wache erscheint. Parallel zu seiner Rufbereitschaft darf er einer anderen Arbeit von bis zu 48 Wochenstunden nachgehen, muss dort aber für etwaige Einsätze freigestellt werden. Tatsächlich arbeitet er nebenher als

Taxifahrer. Das irische Gericht möchte wissen, ob in einer solchen Situation die Rufbereitschaft Arbeitszeit darstellen kann und insbesondere ob es möglich ist, dass der Betreffende somit parallel für zwei Arbeitsgeber Arbeitszeit sammelt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis: Zu Rufbereitschaft u.a. eines Feuerwehrmanns siehe zuletzt Pressemitteilung [Nr. 35/21](#): Eine Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft stellt nur dann in vollem Umfang Arbeitszeit dar, wenn die dem Arbeitnehmer auferlegten Einschränkungen seine Möglichkeit, während dieser Zeit seine Freizeit zu gestalten, ganz erheblich beeinträchtigen

Donnerstag, 11. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-168/20 MH und ILA

Schutz von Rentenansprüchen bei Privatinsolvenz

Im Vereinigten Königreich gehören im Fall der Privatinsolvenz Rentenansprüche aus Systemen, die bei den inländischen Steuerbehörden registriert und von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit sind, grundsätzlich nicht zur Insolvenzmasse. Vor dem englischen High Court streiten ein aus Irland zugezogener, mittlerweile insolventer Bauunternehmer und seine Insolvenzverwalter darüber, ob seine irischen Rentenansprüche, die er nicht im Vereinigten Königreich hat registrieren lassen, in die Insolvenzmasse fallen.

Der High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob es eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung darstellt, wenn ausländische Rentenansprüche anders als im Wesentlichen inländische in die Insolvenzmasse fallen. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-485/20 HR Rail

Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Ein Gleisarbeiter der belgischen Eisenbahn erhielt während seiner Probezeit einen Herzschrittmacher, so dass er aufgrund der elektromagnetischen Felder in Gleisanlagen dort nicht mehr eingesetzt werden konnte. Bis zur abschließenden Feststellung seiner mangelnden gesundheitlichen Eignung wurde er als Lagerarbeiter weiterbeschäftigt und sodann entlassen. Nach dem Statut seines Arbeitgebers, der HR Rail SA, wird ein Arbeitsverhältnis auf Probe von Arbeitnehmern, die vollständig und dauerhaft für arbeitsunfähig erklärt werden, nämlich beendet, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, die mit ihrer Stelle verbundenen Aufgaben auszuüben.

Der Betroffene macht geltend, dass er aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werde. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen müsse, gehöre gegebenenfalls auch die Zuweisung einer neuen Stelle, die trotz der Behinderung wahrgenommen werden könne. In seinem Fall habe sich gezeigt, dass er als Lagerarbeiter eingesetzt werden könne. Es gebe keinen Grund, ihn anders als Festangestellte mit Behinderung zu behandeln.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2000/78 (zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) ein Arbeitgeber verpflichtet ist, einer Person, die aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die wesentlichen Funktionen ihres bisherigen Arbeitsplatzes zu erfüllen, einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, für den sie die notwendige Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit aufweist, sofern eine solche Maßnahme keine übermäßige Belastung für den Arbeitgeber darstellt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-559/20 Koch Media

Erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten für Abmahnung wegen Filesharing

Beim Filesharing verletzen Internetnutzer Urheberrechte und verwandte Rechte an Musiktiteln, Filmen oder Computerspielen dadurch, dass sie ein geschütztes Werk auf einer Tauschbörse im Internet (sog. Peer-to-peer-Netzwerk) nicht nur herunterladen, sondern dieses Werk allen anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download anbieten. In diesen Fällen setzen die Rechteinhaber ihren Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer zunächst außergerichtlich durch, indem sie ihn durch Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung auffordern lassen.

In Deutschland ist hinsichtlich der erstattungsfähigen Anwaltskosten der Streitwert grundsätzlich auf 1000 Euro gedeckelt, was dazu führt, dass der Rechteinhaber einen erheblichen Teil der Anwaltskosten selbst tragen muss. Liegt der tatsächliche Streitwert z.B. bei 20 000 Euro, muss der Rechteinhaber seinen Anwälten nämlich 984,60 Euro bezahlen, während er vom Verletzer nur 124 Euro erstattet verlangen kann. Es gibt jedoch eine enge Ausnahmeklausel für „Unbilligkeit“, bei der die Streitwertdeckelung entfallen kann.

Das Landgericht Saarbrücken möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Streitwertdeckelung mit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48, der Computerprogrammrichtlinie 2009/24 und der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Dienstag, 16. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-821/19 Kommission / Ungarn

Strafbarkeit von Hilfeleistungen an Asylbewerber

Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn gegen Unionsrecht verstoßen, indem es im Rahmen des sog. „Stop Soros“-Gesetzes einen neuen, im Unionsrecht nicht vorgesehenen Grund eingeführt habe, aus dem ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen sei, nämlich wenn der Antragsteller über ein Land eingereist sei, in dem keine Verfolgung oder keine unmittelbare Verfolgungsgefahr gedroht habe.

Außerdem habe Ungarn gegen Unionsrecht verstoßen, indem es Hilfeleistungen von Organisationen, die darin bestünden, die Einleitung eines Asylverfahrens in Fällen zu ermöglichen, in denen die ungarischen Kriterien für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt seien, unter Strafe gestellt habe (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [\(IP/19/4260\)](#)).

In seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 hat Generalanwalt Rantos die Ansicht vertreten, dass Ungarn mit der Einführung des neuen Unzulässigkeitsgrundes gegen seine Verpflichtungen aus der „Verfahrensrichtlinie“ verstoßen habe, wie sich bereits aus dem Urteil vom 19. März 2020 *Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Tompá)*, [C-564/18](#), ergebe. Außerdem habe Ungarn dadurch gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, dass es die organisatorische Tätigkeit, die darauf abziele, die Einleitung eines Verfahrens des internationalen Schutzes durch Personen zu ermöglichen, die die nationalen Kriterien für die Gewährung dieses Schutzes nicht erfüllten, unter Strafe gestellt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 27/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 16. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-748/19 Prokuratura Rejonowa w Mińsku Mazowieckim, C-749/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa-Żoliborz w Warszawie, C-750/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie, C-751/19 Prokuratura

Rejonowa w Pruszkowie, C-752/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Ursynów w Warszawie, C-753/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie und C-754/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Im Zusammenhang mit sieben bei ihm anhängigen Strafverfahren hat das Bezirksgericht Warschau den Gerichtshof um Hinweise zu der Frage ersucht, ob bestimmte Vorschriften des polnischen Rechts, nach denen der Justizminister/Generalstaatsanwalt befugt ist, Richter an höhere Gerichte abzuordnen und nach seinem freien Ermessen diese Abordnung jederzeit zu beenden, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Insbesondere ist das Bezirksgericht der Auffassung, dass diese Vorschriften gegen die unionsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit verstoßen könnten.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht der in Polen praktizierten Abordnung von Richterinnen und Richtern an höhere Gerichte, die jederzeit nach dem Ermessen des Justizministers, der gleichzeitig auch der Generalstaatsanwalt sei, beendet werden könne, entgegenstehe (siehe Pressemitteilung [Nr. 88/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-748/19

Weitere Informationen C-749/19

Weitere Informationen C-750/19

Weitere Informationen C-751/19

Weitere Informationen C-752/19

Weitere Informationen C-753/19

Weitere Informationen C-754/19

Dienstag, 16. November 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenden Rechtssachen C-562/21 PPU und C-563/21 PPU Openbaar Ministerie (Recht auf ein zuvor

durch Gesetz errichtetes Gericht)

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Das Bezirksgericht [Rechtbank] Amsterdam hat über die Vollstreckung zweier in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Mit dem einen wird um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Strafverfolgung ersucht, mit dem anderen um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Rechtbank stellt sich die Frage, ob die Justizreformen in Polen einer Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle (und zahlreicher weiterer) aus Polen entgegenstehen. Abgesehen davon, dass in Polen aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen eine echte Gefahr bestehe, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht verletzt werde, stelle sich die weitere Frage, ob eine echte (allgemeine oder individuelle) Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht besteht.

Die Rechtbank möchte u.a. wissen, nach welchen Kriterien das Vorliegen dieser zweitgenannten Gefahr zu beurteilen ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Polen kein wirksamer Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehe, um eine etwaige Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht zu rügen.

Speziell hinsichtlich des Europäischen Haftbefehls für Zwecke der Strafverfolgung möchte die Rechtbank insoweit wissen, ob der Zweistufentest (allgemein + individuell), den der Gerichtshof für die Prüfung des Vorliegens der erstgenannten Gefahr (kein unabhängiges Gericht) entwickelt habe (siehe Pressemitteilungen [Nr. 164/20](#) und [Nr. 113/18](#)), auch hier anzuwenden sei. Insoweit bestehe ein besonders Problem darin, dass der Betroffene faktisch nicht angeben könne, welche Richter in Polen mit seinem Fall befasst sein werden.

Da sich die beiden Betroffenen in den Niederlanden in Übergabegewahrsam befinden, werden auf Antrag der Rechtbank beide Verfahren als Eilvorabentscheidungsverfahren behandelt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-562/21 PPU

Weitere Informationen C-563/21 PPU

Mittwoch, 17. November 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-588/20 Daimler (Kartelle – Müllfahrzeuge)

Schadensersatzklage wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Der niedersächsische Landkreis Northeim hat die Daimler AG, bei der er in den Jahren 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge erworben hatte, vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Preise verklagt.

Der Landkreis beruft sich dafür auf den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016, in dem diese festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die LKW-Hersteller hätten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission eine Rekordgeldbuße in Höhe von fast 3 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Die Daimler AG wendet ein, dass der Kommissionsbeschluss Sonderfahrzeuge wie Müllwagen gar nicht erfasse.

Das Landgericht Hannover hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der Kommissionbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass auch Sonder- / Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den darin getroffenen Feststellungen erfasst sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den

verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom Deutschland,

Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

in der Rechtssache C-140/20 Commissioner of the Garda Síochána u. a.

Vorratsdatenspeicherung in Irland zwecks Bekämpfung schwerer Kriminalität

sowie in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR

Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Bekämpfung von Insiderhandel

C-793/19 und **C-794/19**: Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH, die Internetzugangsdienste und – im Fall der Telekom – auch Telefondienste anbieten, haben vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Das deutsche Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2015 sieht eine solche Pflicht ab dem 1. Juli 2017 vor.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln festgestellt hat, dass die beiden Unternehmen nicht zur Vorratsspeicherung verpflichtet seien, weil eine solche Pflicht gegen Unionsrecht verstoße, hat die in jenen Verfahren beklagte Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesnetzagentur, (Sprung)Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses hat den EuGH nach der Vereinbarkeit der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Vorratsdatenspeicherungspflicht mit dem Unionsrecht befragt (konkret mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation), siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 66/2019](#).

C-140/20: Ein in erster Instanz wegen Mordes verurteilter Straftäter beanstandet vor den irischen Gerichten bestimmte Vorschriften des irischen Gesetzes von 2009 über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und den Zugang zu diesen Daten, insbesondere seitens der Polizei. Letztlich möchte er im strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend machen können, dass seine Kommunikationsdaten nicht als Beweis hätten verwendet werden dürfen.

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, welche

Anforderungen des Unionsrechts an die Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie an die notwendigen Garantien stellt, die den Zugang zu solchen Daten regulieren müssen. Außerdem bittet er um Klärung, welchen Umfang und welche zeitliche Wirkung eine etwaige Feststellung der Ungültigkeit hätte, die unter den Umständen dieses Falles erfolgen könnte.

C-339/20 und **C-397/20**: Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandel und Geldwäsche ersucht die französische Cour de cassation den EuGH um Klärung, ob die Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 bzw. die durch sie abgelöste Richtlinie 2003/6 den nationalen Gesetzgeber ermächtigt (weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen), die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern. Damit werde es der zuständigen Behörde ermöglicht, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-793/19

Weitere Informationen C-794/19

Weitere Informationen C-140/20

Weitere Informationen C-339/20

Weitere Informationen C-397/20

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

